

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 19. Oktober 2026**

69. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 2026 betreffend die Verlegung des Straßenverlaufes der L 219 Mattersburger Straße von km 1,005 bis km 1,285

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 2026 betreffend die Verlegung des Straßenverlaufes der L 219 Mattersburger Straße von km 1,005 bis km 1,285

Auf Grund des § 4 Abs. 5 und 6 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2025, wird verordnet:

§ 1

Der Straßenverlauf des neuen Abschnittes der L 219 Mattersburger Straße wird von km 1,005 bis km 1,285 wie folgt bestimmt:

Der Straßenverlauf der L 219 wird ab km 1,005 geändert Richtung Westen verschwenkt und nach Unterführung der ÖBB-Bahntrasse mittels Eisenbahnbrücke bei km 1,285 wieder in den ursprünglichen Verlauf eingebunden.

§ 2

(1) Im Einzelnen ist der Verlauf der neuen Straßenachse aus der **Anlage 1** (Trassenverordnungsplan, Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen. Die Festlegung der Straßenachse erfolgt auf Grundlage des mit Schreiben vom 27.2.2026, Zl. 2026-004.454-1/11, vorgelegten Projektes, welches beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

(2) Der neue Straßenabschnitt ist ab der Verkehrsfreigabe durch die Landesstraßenverwaltung eine öffentliche Straße und ab diesem Zeitpunkt dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dorner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur